

Freistellung Mietplatz

Gemäss Art. 6 Abs. 3 der Hafenordnung der Stadt Arbon kann eine Mieterin oder ein Mieter maximal für zwei Jahre auf die Benützung des Liegeplatzes verzichten. Die Freistellung fürs Folgejahr muss der Hafenverwaltung mit schriftlichem Antrag bis zum 31.12. gemeldet und im Anschluss von dieser bewilligt werden. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nur bedingt berücksichtigt werden. Die Freistellung gilt jeweils für die komplette Saison vom 01.04. bis 31.03.. Ein solcher Verzicht auf die Benützung ist jeweils nur möglich, wenn die Mieterin oder der Mieter den Liegeplatz die drei vorangehenden Jahre mit dem eigenen Boot belegt hat.

Vorbehalten sind Art. 6 Abs. 2 und 5 der Hafenordnung der Stadt Arbon.

Die Kosten von CHF 70.00 werden pro freigestelltem Jahr verrechnet.

Preis: CHF 70.00

[zum Warenkorb](#)